

Bearbeitet von:

Herrn

Mannheim, 10. April 2019

**Rücknahme der Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar vom 28.11.2012, 05.04.2013 und 26.11.2014  
Debitorennummer  
Belegnummern :**

Sehr geehrter Herr

die Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: IHK) Rhein-Neckar vom 28.11.2012, 05.04.2013 und 26.11.2014, Debitorennummer : , Belegnummern werden zurückgenommen.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.11.2012, 05.04.2013 und 26.11.2014 hat die IHK Rhein-Neckar Ihnen gegenüber die Beitragsbescheide mit den Belegnummern ! ) und | erlassen.

Mit Schreiben vom 08.07.2013 haben Sie gegen die Beitragsbescheide der IHK Rhein-Neckar vom 28.11.2012 (Belegnummer ) (Belegnummer ) Widerspruch erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.2014 hat die IHK Rhein-Neckar Ihren Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen. Darüber hinaus hat die IHK Rhein-Neckar Ihren Widerspruch selbst bei fristgerechtem Einlegen auch als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 16.04.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben.

...

## II. Rechtliche Würdigung:

Die Beitragsbescheide der IHK Rhein-Neckar vom 28.11.2012, 05.04.2013 und 26.11.2014 sind materiell rechtswidrig.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der IHK Rhein-Neckar sind nicht gegeben. Eine Pflicht zur Beitragszahlung besteht nicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 IHK-Gesetz gehören zur IHK Rhein-Neckar, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der IHK Rhein-Neckar eine Betriebsstätte unterhalten.

Aufgrund eines internen Wechsels im Justitiariat der IHK Rhein-Neckar haben wir das Schreiben des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 12.03.2019 zum Anlass genommen, den Vorgang nochmals zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Überprüfung haben wir festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Betriebsstätte im Bezirk der IHK Rhein-Neckar nicht gegeben sind. Hinsichtlich des Betriebsstättenbegriffs ist auf § 12 der Abgabenordnung (AO) abzustellen. Nach § 12 Satz 1 AO ist Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Die IHK Rhein-Neckar hatte darauf abgestellt, dass nach § 12 Satz 2 Nr. 1 AO als Betriebsstätte insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung gilt. Nicht erforderlich sei insbesondere eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient. Ausreichend sei hierfür auch eine Privatwohnung. Für den Nachweis des Vorliegens einer Betriebsstätte an Ihrer damaligen Privatadresse hatte die IHK Rhein-Neckar angeführt, dass Sie für den Verkauf Ihrer DVDs und Ihre Seminartätigkeit unter dieser Adresse in [redacted] werben. Die nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass zwar der Verkauf von DVDs und die Durchführung von Seminaren auf der Internetseite [redacted] mit Ihrer damaligen Wohnanschrift beworben wurden. Dass Sie selbst aber unter dieser Anschrift eine Betriebsstätte unterhalten, lässt sich anhand der uns vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen, da im Impressum der Internetseite nicht zu erkennen ist, dass Sie diese Internetseite betrieben haben. Die Internetseite wird laut Impressum von [redacted] betrieben.

Der Nachweis des Vorliegens einer Betriebsstätte kann von der IHK Rhein-Neckar somit nicht geführt werden. Insofern liegen die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 IHK-Gesetz nicht vor. Die Heranziehung eines Nicht-IHK-Mitglieds zum IHK-Beitrag, wie mit den Beitragsbescheiden vom 28.11.2012, 05.04.2013 und 26.11.2014 erfolgt, war rechtswidrig. Die Beitragsbescheide vom 28.11.2012, 05.04.2013 und 26.11.2014 werden vor diesem Hintergrund gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) zurückgenommen.

Den Aufhebungsbescheid erhalten Sie als Anlage. Bitte teilen Sie Ihre Bankdaten zur Rückerstattung des Beitragsguthabens mit.

Freundliche Grüße

Justitiarin

**Anlage**  
Aufhebungsbescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, L 1, 2, 68161 Mannheim erhoben werden.